

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	27.04.2016

Auflösung und Neubildung des Jugendhilfeausschusses

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 13.01.2016 hat der Rat mehrheitlich beschlossen, die vorhandenen Ratsausschüsse aufzulösen und wieder neu zu bilden, um die geänderten Verhältnisse der Mitgliederzahlen der Ratsfraktionen wieder konkreter in den Ausschüssen abbilden zu können.

Im Rahmen einer Rechtmäßigkeitsüberprüfung wurde festgestellt, dass es dem Rat aufgrund seines Selbstverwaltungs- und –organisationsrechts zwar grundsätzlich jederzeit frei steht, Ausschüsse aufzulösen und neu zu wählen. Eine Ausnahme von der Möglichkeit jederzeitiger Auflösung der Ausschüsse besteht allerdings beim Jugendhilfeausschuss, der kraft spezialgesetzlicher Regelung für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt werden muss; hier scheidet eine Auflösung grundsätzlich aus. Der Jugendhilfeausschuss stellt sich als bundesrechtlich konstituiertes Kommunalorgan dar, das den beschließenden Ausschüssen des Kommunalrechts ähnelt, aber die Besonderheit aufweist, dass es nur teilweise die politischen Mehrheitsverhältnisse der Vertretungskörperschaft widerspiegelt und im Übrigen von Vertretern der freien Jugendhilfe und sachverständigen Bürgern besetzt wird. Der Jugendhilfeausschuss ist nicht in die übliche kommunalverfassungsrechtliche Struktur eingeordnet, insbesondere gehört er als Teil des Jugendamtes zur Verwaltung der Gebietskörperschaft und nicht zum Rat, sondern steht diesem gegenüber. Das Gebot der spiegelbildlichen Abbildung des Meinungs- und Kräftespektrums im Rat gilt daher nicht für den Jugendhilfeausschuss.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass der Beschluss des Rates vom 13.01.2016 über die Auflösung von Ausschüssen, soweit er auch den Jugendhilfeausschuss betrifft, nicht zulässig war. Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind für die Dauer der Wahlzeit des Rates von diesem gewählt.

Dies kann dadurch korrigiert werden, dass der Rat seinen Beschluss vom 13.01.2016 dahingehend ändert, dass von der Auflösung der Ausschüsse explizit der Jugendhilfeausschuss ausgenommen wird. Damit besteht der Jugendhilfeausschuss weiter in der Zusammensetzung, die nach der Kommunalwahl im Jahre 2014 beschlossen worden ist – einschließlich des seinerzeit durch den Ausschuss gewählten Vorsitzenden. Hierbei gilt dann auch unabhängig von der jetzigen Fraktionszugehörigkeit der Mitglieder die seinerzeit beschlossene Vertretungsregelung.

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss des Rates vom 13.01.2016 über die Auflösung von Ausschüssen wird dahingehend geändert, dass von der Auflösung der Ausschüsse explizit der Jugendhilfeausschuss ausgenommen wird.

(Dezernat III, Herr Brunen, 02451 629-104)